



Mohr Siebeck

Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht, 2. A. (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-200577-9)

Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten (Übersicht 16 Rn. 361)

Übungsfall: Lösung

Lösung Übersicht 16 Grundfall (Rn. 361)

Fraglich ist, welche Klageart statthaft ist. Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren des Klägers (vgl. § 88 VwGO).

J begehrt eine Erlaubnis für eine Jagdwaffe, hat auf Antrag aber nur eine Erlaubnis für eine Sportschützenwaffe erhalten, die für seine Zwecke ungeeignet ist. J hat also etwas anderes bekommen als er beantragt hat und möchte mithin weiterhin die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für eine Jagdwaffe erreichen.

Für dieses Rechtsschutzbegehren des J könnte eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft sein. Dies ist der Fall, wenn J die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt.

Die von J begehrte waffenrechtliche Erlaubnis ist eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung des Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Damit sind die Merkmale des § 35 S. 1 VwVfG erfüllt, sodass ein Verwaltungsakt im Sinne der Norm vorliegt.

J begehrt – in Abgrenzung zur Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) – auch nicht die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, sondern vielmehr den Erlass einer neuen Erlaubnis. Denn selbst, wenn die ihm erteilte Erlaubnis für eine Sportschützenwaffe (als Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG) aufgehoben wird, hat J noch keine waffenrechtliche Erlaubnis für eine Jagdwaffe. Durch die „Falschbescheidung“ hat die Behörde dem J – in Abgrenzung zur Auflage i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG – keine zusätzliche Leistungspflicht auferlegt, sondern den Inhalt des begehrten Verwaltungsakts qualitativ verändert (= Inhaltsbestimmung). Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Sportschützenwaffe ist etwas wesentlich anderes (aliud) als die Erteilung einer Erlaubnis für eine Jagdwaffe. Die „Beschränkung“ auf die Sportschützenwaffe ist also keine Nebenbestimmung i.S.v. § 36 VwVfG zur Erlaubnis der begehrten Waffe, sondern eine „modifizierende Auflage“. Es wurde nicht der begehrte Verwaltungsakt mit Einschränkungen versehen, sondern ein anderer Verwaltungsakt erteilt.

Anmerkung: Im Rahmen der Prüfung der statthafte Klageart gilt es zu erkennen, dass J mit dem Bescheid (Erlaubnis für eine Sportschützenwaffe) „etwas anderes bekommen als er beantragt hat“ (sog. Falschbescheidung bzw. „modifizierende Auflage“). Erforderlich ist mithin eine genaue Auslegung des Klagebegehrens des J.

Hierzu kann man auch zunächst auf eine Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) eingehen, diese mit obiger Begründung ablehnen (vgl. Abgrenzung Inhalts- und Nebenbestimmung) und erst anschließend auf die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) abstellen. Eine Prüfung des § 35 S. 1 VwVfG sollte bei guter Schwerpunktsetzung jedenfalls nur kurz erfolgen. Einen falschen Schwerpunkt setzt man hingegen, wenn man aufgrund der Konstellation einer „modifizierenden Auflage“ auf die (isolierte) Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen (§ 36



VwVfG) eingeht und den abstrakten Streitstand darstellt. Denn dies entspricht nicht dem Rechtsschutzbegehren des J!

J begehrt die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten Verwaltungsakts (= ursprünglich beantragte Erlaubnis). Folglich ist eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO (als Versagungsgegenklage) statthaft.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zu Nebenbestimmungen, Rn. 353 - 360
- weitere Hinweise in Übersicht 16, Rn. 361